

<b>Vergabeordnung der Gemeinde Lilienthal</b>
---

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Vergabeordnung der Gemeinde Lilienthal erstreckt sich auf alle Vergaben von Bauleistungen, von sonstigen Lieferungen und Leistungen, von freiberuflichen Leistungen sowie von Honorarverträgen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachter- und sonstige Honorarverträge).
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Gemeindeverwaltung und deren Einrichtungen.

**§ 2  
Grundlagen**

- (1) Maßgebend für das Vergabeverfahren sind in der jeweils geltenden Fassung
  1. das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – einschließlich Vergabeverordnung -VgV - ,
  2. die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO),
  3. die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO),
  4. bei Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
  5. bei Lieferungen und gewerblichen Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),
  6. bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
  7. Bestimmungen der EU, soweit sie die Vergabe betreffen, unmittelbar anzuwenden sind (in Form von EU-Richtlinien) und noch nicht in nationales Recht umgewandelt worden sind,
  8. die Richtlinien über die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber.
- (2) Die Vergabehandbücher zur VOL und zur VOB und die darin enthaltenen Muster (insbesondere zu den Verdingungsunterlagen und zur Niederschrift über den Eröffnungstermin) sind sinngemäß anzuwenden.

**§ 3  
Abgrenzung zwischen VOB, VOL und VOF**

- (1) Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird; sie sind nach der VOB zu vergeben. Die selbständige Lieferung von Stoffen und Bauteilen ist keine Bauleistung und ist deshalb nach der VOL zu vergeben (§ 1 VOB/A).

- (2) Alle zur Herstellung, Instandhaltung oder Änderung einer baulichen Anlage zu montierenden Bauteile, insbesondere die Lieferung und Montage maschineller und elektrotechnischer Einrichtungen sind nach der VOB zu vergeben. Einrichtungen, die von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbständigen Nutzungszweck dienen, gelten nicht als Bauleistungen und werden nach der VOL vergeben.
- (3) Auf die Vergabe der Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen), findet die VOF zwingend Anwendung, wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200.000 € beträgt. Eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen sind nach der VOL zu vergeben. Für Honorarvereinbarungen ist grundsätzlich die HOAI anzuwenden.

#### § 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Vergabeentscheidung trifft der
  - Gemeindedirektor bis 25.000 €
  - Verwaltungsausschuß über 25.000 € sofern sich nicht der Gemeinderat die Beschlußfassung vorbehalten hat.
- (2) Die festgelegte Wertgrenze beinhaltet die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Bei wiederkehrenden Leistungen oder längerfristigen Verträgen (Miet-, Leasing- u. Pachtverträge) ist der Gesamtwert (Laufzeit des Vertrages) zugrunde zu legen. Näheres regelt § 1a VOL/A.
- (3) Zuständige **Vergabestelle** ist diejenige Stelle, die für die Bewirtschaftung der betroffene(n) Haushaltsstelle(n) zuständig ist oder die, die mit der Vergabe beauftragt worden ist.
- (4) Muss eine Ausschreibung aufgehoben werden, gelten dafür dieselben Wertgrenzen wie für die Zuschlagserteilung.

#### § 5 Vergabearten

- (1) Die festgelegten Vergabearten
  1. Öffentliche Ausschreibung,
  2. Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb,
  3. Freihändige Vergabe,sind in der Reihenfolge ihrer Aufzählung anzuwenden. **Die Öffentliche Ausschreibung hat regelmäßig Vorrang.**

- (2) Bei EU-weiten Vergabeverfahren, die nach § 9 dieser Vergabeordnung durchzuführen sind, wird auf § 3a Abschnitt 2 VOB/A bzw. VOL/A und die Anwendung der VOF verwiesen.
- (3) Unter **Öffentlicher Ausschreibung** ist die öffentliche Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung eines Angebotes zu verstehen.
- (4) Bei einer **Beschränkten Ausschreibung** wird eine beschränkte Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten aufgefordert. Im Fall der Beschränkten Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb werden Bewerber öffentlich aufgefordert, Teilnahmeanträge zu stellen. Nach einer Auswahl wird dann ein Teil der interessierten Unternehmen zur Einreichung eines Angebotes aufgefordert. Es sind - soweit möglich - mindestens 3 Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- (5) Im Fall der **Freihändigen Vergabe** wird ein Auftrag mit geringem Auftragswert ohne ein förmliches Verfahren vergeben. Es sind - soweit möglich - mindestens 3 Bieter zuvor zur Angebotsabgabe aufzufordern (formlose Preisanfrage). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist der Höchstwert für Freihändige Vergaben nach § 3 Nr.4 p VOL/A auf 25.000 € festgesetzt.

## § 6

### Vergabegrundsätze

- (1) Ausschreibungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die notwendigen **haushaltsrechtlichen Mittel** zur Verfügung stehen; eine Ausschreibung unter dem Vorbehalt der Finanzierung ist unzulässig..
- (2) **Über jede Vergabe ist von Verfahrensbeginn an von der Vergabestelle ein Vergabevermerk zu fertigen**, der die Wahl der Vergabeart, die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält (siehe §§ 30 VOB/A bzw. VOL/A). Dies ist auch von den eingeschalteten freiberuflich tätigen Planern strikt zu beachten. Wird von einer öffentlichen oder auch von einer beschränkten Ausschreibung abgesehen, ist der Grund besonders aktenkundig zu machen. Wird aufgrund eines geringfügigen Auftragswertes eine Freihändige Vergabe durchgeführt, ist festzuhalten, wie dieser Auftragswert ermittelt worden ist. Der Vergabevermerk ist vom Fachbereichsleiter zu unterzeichnen. Das Rechnungsprüfungsamt überprüft die Rechtmäßigkeit der Vergabe.
- (3) Aufträge einer Maßnahme dürfen nicht geteilt werden, um die in Anlage 1 festgelegte Wertgrenze oder die EU-Schwellenwerte zu umgehen.
- (4) In einem **Beschränkten Ausschreibungsverfahren** sollen die einbezogenen Bieter möglichst gewechselt werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrundeliegenden Kriterien zu legen
- (5) Alle **Preisvereinbarungen** müssen sorgfältig anhand von aktuellen Marktpreisen auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

- (6) Ortsansässige Bieter dürfen bei der Vergabe nicht bevorzugt werden (§ 8 Nr. 1 VOB/A bzw. § 7 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A).
- (7) Aufträge sind nur an **Bieter** zu vergeben, die die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und diese im Zweifelsfall auch nachweisen können. Grundsätzlich ist das im Vergabehandbuch enthaltene Muster (Angebotsschreiben EVM (B) Ang, insbesondere dessen Nummern 3) und 4) als Nachweis ausreichend.

## § 7

### Auftragserteilung

- (1) Der Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wenn im Ausnahmefall eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden ist, ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen.
- (2) Ein Vertrag kommt auch ohne schriftliche Festlegung auf besonderer Urkunde (§ 29 VOB/A und § 29 VOL/A) rechtswirksam zustande, wenn zwischen den Parteien das schriftliche Angebot und das Auftragschreiben ausgetauscht worden sind und darin der Vertragsinhalt eindeutig und erschöpfend festgelegt ist (§ 127 BGB).

## § 8

### Verhalten bei Verdacht von Korruption oder Preisabsprachen

- (1) Die Vergabestellen sind verpflichtet, für die strikte Einhaltung der unter § 2 dieser Vergabeordnung genannten Rechtsvorschriften Sorge zu tragen. Zur ständigen Information wird für die Vergabestellen eine lose Sammlung von maßgeblichen Vorschriften, Urteilen, Erlassen, Rundverfügungen usw. zum Vergabewesen bereitgestellt.
- (2) Bei dem Verdacht von Submissions- oder Preisabsprachen unter Bewerbern ist ohne Einhaltung des Dienstweges mit der Niedersächsischen Landeskartellbehörde unverzüglich Verbindung aufzunehmen.
- (3) Bei dem Verdacht von vollendeten oder versuchten Bestechungen, Vorteilsgewährung oder Straftaten in Zusammenhang mit Vergaben, z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder Urkundenfälschung, ergreift die/der zuständige Fachbereichsleiter/-in auf entsprechende Anzeigen und Hinweise Maßnahmen zur Aufklärung und Verfolgung des Sachverhalts.

## § 9

### Anwendung des EU-Rechts

- (1) Überschreitet ein Auftragsvolumen die zur Zeit geltenden EU-Schwellenwerte, gilt zusätzlich zum 1. Abschnitt der VOL/A bzw. VOB/A auch der 2. Abschnitt der VOL/A bzw. VOB/A mit den a-Paragrafen, d. h. es muß zwingend eine **europaweite Ausschreibung** mit eigenen Verfahrensvorschriften erfolgen. Gleiches gilt bei der Anwendung der VOF.

- (2) Bei Sektorenauftraggebern im Bereich Trinkwasser, Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation sind die Abschnitte 3 und 4 der VOL/A und VOB/A zu beachten.
- (3) Die jeweils gültigen EU-Schwellenwerte werden durch Runderlass des MW jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren im Nds.MBl. bekanntgegeben. In Zweifelsfällen können die gültigen Werte beim Rechnungsprüfungsamt erfragt werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Vergabeordnung tritt sofort in Kraft.

Lilienthal, den 25.11.2002

(Stormer)  
Gemeindedirektor